Deine-Akademie24
Wissen • Lernen • Erfolg

FAHRERLAUBNIS
MOBILITÄT UND
TRANSPORT

Verkehrsleiter Straßenpersonenverkehr

Unternehmer- und Verkehrsleiterfachkunde

VERSTEHEN · ANWENDEN · ÜBEN



Katja Stein

Lernwissen · Eigene Fälle · Mit Lösungen

deine-akademie24.de

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Verkehrsleiter Straßenpersonenverkehr

Unternehmer- und Verkehrsleiterfachkunde

Katja Stein

Deine-Akademie24
Deutsche Buchausgabe 2026
Fachlicher Bezugsstand 17. November 2026

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Impressum

Autorin und Herausgeberin: Katja Stein

Deine-Akademie24
An der Ölmühle 2a
50259 Pulheim
Deutschland

Kontakt: info@deine-akademie24.de
Website: https://deine-akademie24.de/

Erste Buchausgabe 2026 · Deutsche Ausgabe

Redaktion, Quellenabgleich, Satz und Umschlaggestaltung erfolgten mit KI-Unterstützung. Die Covermotive sind KI-generierte illustrative Szenen. Sie zeigen keine tatsächlichen Mitarbeitenden und sind keine technischen Anleitungen.

Eigene Fallbeispiele, Personen und Betriebszahlen sind fiktiv. Rechenmodelle benennen ihre Annahmen. Die Aufgaben sind keine amtlichen Originalprüfungsaufgaben.

Die fachlich-redaktionelle Prüfung ist keine unabhängige Fachbegutachtung oder amtliche Freigabe. Verbindlich sind die aktuellen Vorschriften und Entscheidungen der zuständigen Stelle.

Dieses Buch unterstützt die Vorbereitung. Es ersetzt keine vorgeschriebene Ausbildung, praktische Fahrzeugunterweisung, ärztliche Untersuchung, Zulassungsentscheidung, Prüfung oder anerkannte Weiterbildung. Reale Fahrzeugdaten und Herstelleranweisungen sind vor dem Einsatz gesondert zu beachten.

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Verkehrsleiter Straßenpersonenverkehr verbindet Fahrzeugwissen, rechtliche Grenzen und sichere Entscheidungen im Alltag. Dieses Buch erklärt den jeweiligen Lernweg und führt von den Grundlagen zu eigenen Fällen mit nachvollziehbaren Lösungen.

Bearbeite die Aufgaben zunächst ohne Lösung. Notiere deine Annahmen, rechne mit Einheiten und begründe anschließend, ob eine Fahrt oder ein Auftrag tatsächlich freigegeben werden kann. Ein rechnerisch passendes Ergebnis genügt erst, wenn auch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen stimmen.

Die Vertiefungen ergänzen das vorhandene Wissen um typische Entscheidungssituationen. Der Themenabgleich unterstützt deinen Lernplan. Praktische Handfertigkeiten musst du unter geeigneter Anleitung am tatsächlichen Fahrzeug erlernen.

Weitere Bücher und aktuelle Angebote findest du unter https://deine-akademie24.de/lernbibliothek/. Verwandte Lernwege werden am Buchende vorgestellt.

Ich wünsche dir Freude am Verstehen und Ausdauer bei deiner Vorbereitung.

Katja Stein

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

So arbeitest du mit dem Buch

Lies die Erklärung, löse die Aufgabe selbst und vergleiche den Lösungsweg. Halte offene Fragen für deine Ausbildungsstelle fest. Die Kennungen der Aufgaben bleiben als Wiedererkennungsmerkmal erhalten und verweisen nicht auf laufende Kapitelnummern. Eigene Lernraster sind keine amtliche Prüfungsbewertung.

Nutze die QR-Codes für ergänzende Fahrerlaubnisfragen. Prüfe bei jedem Lernsystem, für welchen Nachweis es vorgesehen ist. Plane Wiederholungen ein und übe technische Kontrollen ausschließlich am geeigneten Fahrzeug nach Anleitung.

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

Inhaltsverzeichnis

1 Berufszugang zum Straßenpersonenverkehr 7
2 Verkehrsarten und Genehmigungen unterscheiden 7
3 Verträge Tarife und Fahrgastrechte 9
4 Fahrplan Personalbedarf und Betriebshof 10
5 Internationaler Busverkehr und Reiseplanung 11
6 Unternehmen und Verantwortlichkeiten verstehen 11
7 Verträge und Haftung sicher einordnen 13
8 Personal rechtssicher organisieren 15
9 Buchführung Steuern und Zahlungsverkehr verstehen 16
10 Kosten Kalkulation und Finanzierung beherrschen 18
11 Kunden Markt und Daten verantwortungsvoll behandeln 20
12 Unternehmertraining mit Lösungen 20
13 Vertiefende Rechts und Rechenfälle 23
14 Sozialvorschriften und Zeitplanung anwenden 25
15 Fahrzeugtechnik und wirtschaftliches Fahren verstehen 27
16 Güter Masse und Ladung sicher beherrschen 30
17 Fahrgäste sicher und respektvoll befördern 31
18 Gesundheit Ergonomie und Notfälle 32
19 Vertiefung der Fahrzeug und Transportpraxis 34
20 Eigene Wissensfragen zum Fahrbetrieb 36
21 Ausführliche Lösungen zum Fahrbetrieb 38
22 Prüfungstraining für Straßenpersonenverkehr 40
23 Eigene Auswahlaufgaben für Unternehmer 42
24 Einzelthemen aus dem Orientierungsrahmen 44
25 Ergänzende Quellen zur Einzelprüfung 70
26 Eine Busfahrt vor Angebot und Durchführung prüfen 71
27 Quellenstand und Grenzen der Prüfung 72
28 Themenabgleich und eigene Lernnachweise 74
29 Mobil lernen mit Links und QR Codes 77
30 Weiterlernen mit Deine Akademie24 79

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

1 Berufszugang zum Straßenpersonenverkehr

Aufgaben von Unternehmer und Verkehrsleiter

Dieses Buch behandelt die Unternehmer- und Verkehrsleiterfachkunde für den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr. Im Mittelpunkt stehen genehmigte Busleistungen, ihre sichere Organisation und eine nachvollziehbare wirtschaftliche Führung. Ein Busführerschein ist davon getrennt. Ein Fahrer kann ein Fahrzeug sicher führen können, ohne bereits die unternehmerischen Rechts-, Vertrags- und Kalkulationsfragen zu beherrschen.

Die Stoffzuordnung orientiert sich an Anhang I der Verordnung 1071/2009 und dem IHK-Orientierungsrahmen von Januar 2022 für Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr. Hinzu kommen die aktuelle PBZugV, PBefG, BOKraft, EU1073/2009 und Fahrpersonalvorschriften. Der Rechtsabruf erfolgte am 16. November 2026. Die Kapitelmatrix zeigt die bearbeiteten Sachgebiete; sie ist keine externe Prüfungsfreigabe. [R01, R02, R04, R08, P03]

Die Voraussetzungen des Betriebs

Niederlassung, Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung werden nach den einschlägigen Berufszugangsregeln geprüft. Genehmigung und Gemeinschaftslizenz sind von der Fachkundebescheinigung verschieden. Der Verkehrsleiter muss die Leitung tatsächlich und dauerhaft ausüben. Eine monatliche Unterschrift ohne Kenntnis der Dienste, Wartungen und Sicherheitsprobleme reicht nicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im gewöhnlichen Busflottenfall wird nach Artikel 7 der Verordnung 1071/2009 mit mindestens 9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug geprüft. Annahme: Fünf entsprechende Busse ergeben 9.000 +4×5.000 =29.000 Euro. Daneben sind Zahlungsfähigkeit, die geforderten Nachweise und der tatsächliche Kapitalbedarf zu beurteilen. Die Anschaffung mehrerer Busse und eine Liquiditätsreserve kosten regelmäßig deutlich mehr als eine solche reine Mindestwertrechnung. [R02 § 2 Absatz 5, R04]

Ein neuer Standort, zusätzliche Fahrzeuge oder ein Wechsel in der Leitung können anzeige- oder genehmigungsrelevant sein. Die Flottenplanung braucht einen Zuständigkeits- und Änderungsprozess. Ein größeres Fahrzeug verändert nicht nur die mögliche Zahl von Fahrgästen, sondern gegebenenfalls Personalbedarf, technische Anforderungen, Betriebshof, Route und Versicherung.

2 Verkehrsarten und Genehmigungen unterscheiden

Linienverkehr und seine Varianten

Linienverkehr nach § 42 PBefG verbindet bestimmte Ausgangs- und Endpunkte auf einer regelmäßigen Verkehrsverbindung mit Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten an bestimmten Haltestellen. Ein Fahrplan allein ist nicht das einzige Einordnungskriterium. Sonderformen nach § 43 betreffen bestimmte Nutzergruppen, beispielsweise Berufs- oder Schülerverkehre unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Linienbedarfsverkehr nach § 44 besitzt nochmals eigene Merkmale. [R01]

Genehmigung, Streckenführung, Haltestellen, Fahrplan, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen werden nach der Verkehrsart geprüft. Betriebs- und Beförderungspflicht sind zu beachten. Eine wirtschaftlich schwache Fahrt darf nicht ohne Prüfung der genehmigten Pflichten einfach gestrichen werden. Ebenso können Änderungen der Route oder des Angebots eine behördliche Beteiligung verlangen.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden PBefG und die europäische Verordnung 1370/2007 im einschlägigen Zusammenhang geprüft. Vergabe, Ausgleich und eigenwirtschaftliche Leistung sind keine frei austauschbaren Bezeichnungen. Ein Unternehmer muss die Vertragsanforderungen, Qualitätsvorgaben und finanziellen Risiken verstehen. Ein Lehrfall ersetzt keine spezielle vergabe- oder beihilferechtliche Prüfung des konkreten Auftrags. [R29]

Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr umfasst insbesondere Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen und Mietomnibusverkehr nach den jeweiligen gesetzlichen Definitionen. Beim Mietomnibus wird der Bus im Ganzen angemietet; das ist von einem Linienangebot mit einzeln verkauften Fahrten zu unterscheiden. Die Bezeichnung „Vereinsfahrt“ befreit einen gewerblichen Busunternehmer nicht automatisch von seinen Pflichten. [R01 §§ 46,48,49]

Vor Annahme einer Gruppenfahrt wird geklärt, wer Auftraggeber ist, welche Leistung verkauft wird, ob zusätzliche Reiseleistungen hinzukommen und welche Rücktritts- oder Stornoregeln gelten. Unterkunft, Programm und Beförderung können im Zusammenhang Pauschalreiserecht auslösen. Wer eine Reise als eigene Leistung anbietet, muss seine Rolle korrekt bestimmen. Ein bloßer Hinweis „wir fahren nur“ ist nicht maßgeblich, wenn das tatsächliche Angebot weiter reicht.

Freigestellte Beförderungen werden nur bei erfüllten gesetzlichen Bedingungen als solche behandelt. Die Behauptung „Schulbus ist immer genehmigungsfrei“ ist falsch. Selbst bei einer Befreiung von bestimmten Genehmigungsregeln können technische, fahrpersonal- und sicherheitsrechtliche Vorschriften fortbestehen. Prüfe die konkrete Freistellungsgrundlage mit dem tatsächlichen Auftrag.

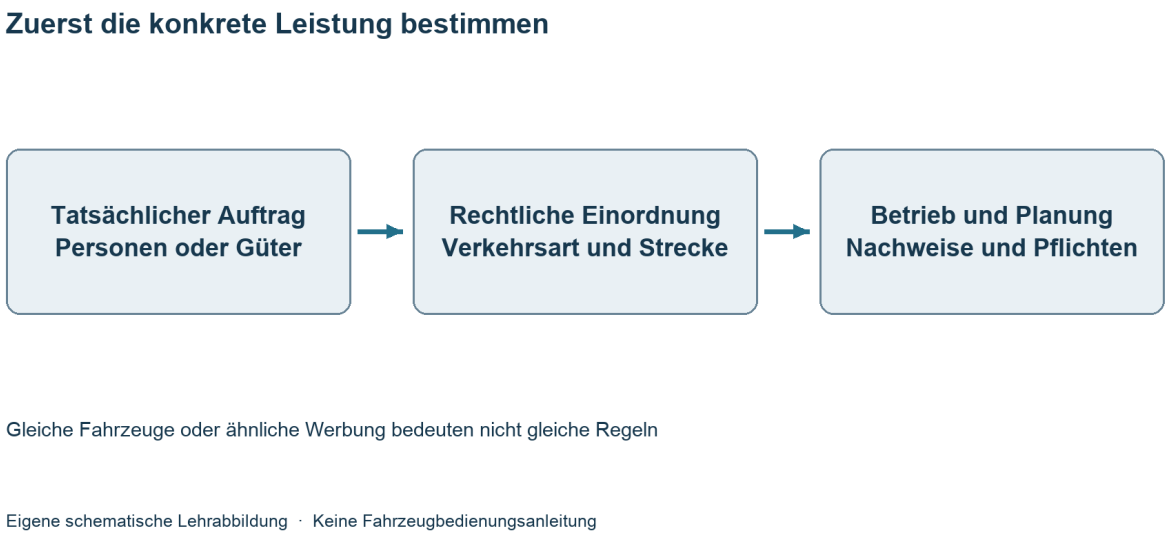


Abbildung 1 Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr werden vor der Einsatzplanung eingeordnet

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe

3 Verträge Tarife und Fahrgastrechte

Das Leistungsversprechen konkretisieren

Ein Vertrag benennt Abhol- und Zielorte, Zeiten, Halte, Zahl und besonderen Bedarf der Fahrgäste, Gepäck, gewünschte Fahrzeugmerkmale und Nebenleistungen. Eine eingeplante Rollstuhlgruppe benötigt eine tatsächlich geeignete Beförderung. Eine unklare Kapazitätsangabe „50 Personen gehen schon“ ist keine sichere Zusage. Genehmigte Plätze, Gesamtmasse, Gepäck und notwendiges Personal werden gemeinsam betrachtet.

Im Linienverkehr sind die gesetzlichen Vorgaben zu Entgelten und Bedingungen zu beachten. Im Gelegenheitsverkehr wird der Preis im zulässigen Rahmen vereinbart. Tarifbindung bedeutet nicht, dass jeder Busauftrag bundesweit zum gleichen Preis angeboten werden muss. Steuerliche Behandlung und Preisbildung sind ebenfalls getrennte Fragen.

Bei einer Reklamation werden vertragliche Pflicht, tatsächliche Abweichung und mögliche Rechtsfolge geprüft. Eine Verspätung kann fahrgastrechtliche Pflichten auslösen, ohne dass jede beliebige Entschädigung automatisch geschuldet ist. Der Betrieb braucht Zuständigkeit für Information, Hilfe, Ersatz und die Bearbeitung von Ansprüchen.

Europäische Fahrgastrechte

Die Verordnung 181/2011 enthält Rechte für Busfahrgäste; ihr Umfang hängt unter anderem von Verkehrsart und planmäßiger Wegstrecke ab. Ein wesentlicher Teil des vollständigen Regelwerks gilt für erfasste Linienverkehre mit planmäßiger Wegstrecke von mindestens 250 Kilometern. Einzelne Vorschriften gelten darüber hinaus. Prüfe Anwendungsbereich und eventuelle Ausnahmen, bevor eine pauschale Leistungspflicht behauptet wird. [R21]

Bei erfassten langen Linienverkehren kann etwa bei Annullierung oder Abfahrtsverspätung von mehr als 120 Minuten ein Wahlrecht zwischen Fortsetzung beziehungsweise anderweitiger Beförderung und Erstattung bestehen. Unterbleibt das vorgeschriebene Angebot, kann zusätzlich eine Entschädigung von 50 Prozent des Fahrpreises unter den gesetzlichen Voraussetzungen entstehen. Das ist nicht dasselbe wie eine allgemeine 50-Prozent-Zahlung für jede verspätete Ankunft.

Für Reisen mit geplanter Dauer von mehr als drei Stunden enthält die Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen bei Annullierung oder Abfahrtsverspätung von mehr als 90 Minuten Betreuungspflichten, beispielsweise Verpflegung und erforderliche Unterkunft innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Wetter- und Naturkatastrophenausnahmen sind gesondert geregelt. Information, Barrierefreiheit und Beschwerdemöglichkeiten benötigen einen betrieblichen Ablauf, nicht bloß einen Link in den Geschäftsbedingungen.

Beschwerden sind grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Dreimonatsfrist an das Unternehmen zu richten; Empfangs- und Bearbeitungsfristen sind zu beachten. Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassen insbesondere Nichtdiskriminierung und bestimmte Hilfeleistungen. Ablehnungen sind nur auf zulässiger Grundlage möglich. Personal wird für Kommunikation und sichere Hilfe unterwiesen, ohne eigenmächtige medizinische Entscheidungen zu verlangen.

4 Fahrplan Personalbedarf und Betriebshof

Umlauf und Dienst sind verschiedene Pläne

Ein Fahrzeugumlauf beschreibt die Abfolge der Fahrten eines Fahrzeugs einschließlich Leerwegen, Wenden, Betankung beziehungsweise Ladung und Wartung. Ein Dienstplan ordnet die Arbeit einer Person zu. Ein Bus kann länger eingesetzt werden als ein einzelner Fahrer rechtmäßig arbeiten darf. Ein fahrzeugtechnisch möglicher Umlauf ist daher noch kein zulässiger Personaleinsatz.

Annahme: Abfahrt Betriebshof 06:00 Uhr, erste Linie 06:30 Uhr, Linienfahrten bis 14:00 Uhr, Rückfahrt und Abstellung bis 14:30 Uhr. Die halbe Stunde vor der ersten Linie und die Rückfahrt sind nicht unsichtbar. Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und tatsächliche Pausenzeiten gehören in die Einordnung. Ein bezahltes Dienstfenster darf nicht durch Umbenennung in „Linienzeit“ verkürzt werden.

Wendezeiten erfüllen nur dann die jeweilige Pausenregel, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Reinigung, Fahrkartenabrechnung, Fahrgastbetreuung oder Beladung können Arbeit sein. Eine Reservekraft und ein Ersatzfahrzeug kosten Geld, verhindern aber unzulässige Improvisation bei Ausfällen. Bei wiederkehrenden Verspätungen wird nicht allein schnelleres Fahren gefordert, sondern der Umlauf und seine Puffer werden überprüft.

Kurze Linien und nationale Sonderregeln

Für erfasste Linienverkehre bis 50 Kilometer enthält § 1 FPersV besondere Vorgaben. Bei durchschnittlichem Haltestellenabstand über drei Kilometern ist nach viereinhalb Stunden Lenkzeit grundsätzlich eine zusammenhängende Unterbrechung von mindestens 30 Minuten vorgesehen; zulässige Teilungen richten sich nach der Vorschrift. Bei höchstens drei Kilometern Haltestellenabstand können bestimmte Arbeitsunterbrechungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Das ist keine allgemeine Befreiung von Pausen. [R12]

Die EU-Regeln und die nationalen Kurzlinienregeln werden nicht frei gemischt, um den jeweils bequemsten Wert zu erhalten. Ein zusätzlicher Reisebuseinsatz kann die rechtliche Betrachtung verändern. Dokumentiere Verkehrsart, Linienlänge, Haltestellenabstand und tatsächliche Tätigkeiten. Eine ungeklärte Mischwoche wird fachkundig geprüft.

Technik und Ersatzorganisation

BOKraft und StVZO bestimmen unter anderem Untersuchungen, Ausstattung, Türen, Notausstiege und Betriebssicherheit. Fahrzeuglänge, Zahl der Achsen, Aufbau und Anhänger beeinflussen technische Grenzen. Bei einem gewöhnlichen zweiachsigen Bus und einem Bus mit mehr als zwei Achsen können unterschiedliche zulässige Längen gelten. Die genaue Fahrzeugkonfiguration wird anhand der Vorschriften und Papiere geprüft; eine schematische Zeichnung ist kein Zulassungsnachweis. [R06, R19]

Reinigung, Klimatisierung, Beschilderung und funktionierende Fahrgastinformation sind Teil der Dienstleistungsqualität. Sicherheitseinrichtungen werden jedoch nicht für Komfort- oder Zeitgewinn abgeschaltet. Der Betriebshof organisiert sichere Wege, Rangierbereiche, Ladeinfrastruktur und Umgang mit Betriebsstoffen. Hochvolttechnik wird nur durch entsprechend qualifizierte Personen bearbeitet.

5 Internationaler Busverkehr und Reiseplanung

Lizenz und Beförderungsdokumente

EU1073/2009 regelt den internationalen Personenkraftverkehr mit Kraftomnibussen. Gemeinschaftslizenz, beglaubigte Kopie, Genehmigung für einen Linienverkehr und Kontrolldokumente für bestimmte Gelegenheitsverkehre erfüllen unterschiedliche Aufgaben. Ein Fahrtenblatt ist keine weltweite Genehmigung. Prüfe Beförderungsart, Niederlassung, Strecke, Transit und aufnehmende Staaten. [R08]

Kabotage im Personenverkehr ist nach eigenen Vorschriften zu beurteilen. Die für den Güterverkehr bekannte Drei-in-sieben-Regel darf nicht auf Busse übertragen werden. Für Drittstaaten kommen Abkommen wie Interbus oder bilaterale Regelungen in Betracht. Der jeweilige Geltungsbereich und die Dokumente müssen vor Abfahrt geklärt sein. Auch ein EU-Reisepass des Fahrers ersetzt keine betriebliche Beförderungsberechtigung.

Strecke Einreise und Steuern

Die Reiseplanung enthält Fahrstrecke, Abmessungen, Durchfahrtsbeschränkungen, Park- und Absetzstellen, Fahrerwechsel, Ruheplätze und Übernachtung. Reisebusparkplätze sind nicht mit beliebigen Pkw-Flächen austauschbar. Bei Fähren und Grenzen werden Abfertigungszeiten und die besondere Ruhezeitregel geprüft. Ein knapp kalkulierter Ankunftstermin schafft keine Ausnahme vom Recht.

Fahrgäste und Fahrpersonal benötigen die tatsächlich erforderlichen Reisedokumente. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Zielstaat beeinflussen Einreisebedingungen. Der Betrieb informiert innerhalb seiner Pflichten und behauptet keine allgemeine Visafreiheit. Umsatzsteuerliche Streckenanteile und ausländische Meldeverfahren werden entsprechend der konkreten Fahrt geprüft. Ein einziger deutscher Steuersatz ist für eine mehrstaatliche Reise nicht automatisch richtig.

Die Straßengeografie unterstützt eine plausible Route: Länder, Grenzübergänge, Hauptverkehrsachsen und geeignete Ausweichmöglichkeiten werden nachvollzogen. Prüfe die Reihenfolge der Orte und tatsächliche Fahrbarkeit. Eine kürzere Kartenstrecke kann wegen Höhenbeschränkung, Fahrverbot oder fehlendem Busparkplatz schlechter geeignet sein. Die Auswahl wird mit Fahrzeug- und Dienstplan verbunden.

6 Unternehmen und Verantwortlichkeiten verstehen

Aus einem Fahrzeug wird ein Unternehmen

Ein Fahrzeug allein befördert noch keinen Auftrag rechtssicher und wirtschaftlich. Du brauchst eine zulässige Verkehrsart, die dazugehörige Genehmigung, geeignete Menschen, betriebsbereite Fahrzeuge und einen zahlungsfähigen Betrieb. Diese Ebenen werden getrennt geprüft. Die Fachkundebescheinigung zeigt fachliche Eignung für einen bestimmten Berufszugang. Sie ist weder die Betriebsgenehmigung noch eine Fahrerlaubnis und erlaubt auch nicht automatisch jede Sonderbeförderung. Ein angestellter Fahrer kann eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, während dem Unternehmen dennoch eine erforderliche Berechtigung fehlt. [R01 bis R05]

Lege vor der Gründung ein Betriebsprofil an: Was wird für wen von wo nach wo befördert, mit welchen Fahrzeugen und welchen Beschäftigten? Ergänze die tatsächlichen Fahrzeugmassen beziehungsweise Fahrgastplätze, die Niederlassung und die vorgesehenen Länder. Erst damit lässt sich feststellen, welcher Berufszugang einschlägig ist. Eine Werbebezeichnung wie Shuttle, Kurier oder Premiumtransfer entscheidet diese Frage nicht.

Die Genehmigungsbehörde prüft die Voraussetzungen für den Betrieb; die IHK prüft die fachliche Eignung. Gewerbeanmeldung, steuerliche Erfassung, Eintragung in ein Register und Meldung bei der Berufsgenossenschaft erfüllen wiederum andere Aufgaben. Eine erhaltene Steuernummer ersetzt daher keine Genehmigung. Plane diese Schritte mit Fristen und den jeweils verlangten Unterlagen. Nimm Aufträge erst an, wenn die konkrete Leistung tatsächlich erbracht werden darf.

Niederlassung und tatsächliche Leitung

Eine Niederlassung muss die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen. Ein Briefkasten, eine geliehene Adresse oder eine bloße Weiterleitung von Nachrichten bildet keine verlässliche Betriebsorganisation. Personalunterlagen, Disposition, Aufzeichnungen und die Möglichkeit behördlicher Kontrolle müssen entsprechend dem jeweiligen Rechtsrahmen organisiert werden. Beim EU-Berufszugang gelten insbesondere die Anforderungen der Verordnung 1071/2009. [R04]

Beim Verkehrsleiter kommt es auf tatsächliche und dauerhafte Leitung an. Dazu gehören die Instandhaltung der Fahrzeuge, die Prüfung von Beförderungsverträgen und Unterlagen, grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung von Ladungen beziehungsweise Diensten sowie Sicherheitsverfahren. Wer nur seinen Namen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, erfüllt diese Aufgabe nicht. Aufgaben, Entscheidungsrechte, Vertretung, zeitliche Verfügbarkeit und Berichtspflichten werden schriftlich festgelegt und im Alltag gelebt.

Annahme: Ein Unternehmer fährt selbst täglich neun Stunden und behauptet zusätzlich, allein alle Wartungen, Fahrerunterweisungen, Aufträge und Lenkzeitkontrollen zu betreuen. Diese Behauptung wird nicht durch eine Unterschrift plausibel. Er muss zeigen, wann und wie Kontrollen stattfinden, wie Abweichungen bearbeitet werden und wer bei seiner Abwesenheit entscheiden darf. Wachstum ohne Anpassung der Organisation ist ein typischer Ausgangspunkt für systematische Verstöße.



Abbildung 2 Unternehmen Verkehrsleitung und Fahrpersonal haben unterschiedliche Aufgaben

KOSTENLOSE LESEPROBE | Deine-Akademie24 | Auszug aus der Buchausgabe